

II. Erläuterungen zum Haushaltsplan 2024

1. Abkürzungsverzeichnis

ErgHh	=	Ergebnishaushalt
FinHh	=	Finanzhaushalt
ATZ	=	Altersteilzeit
GWBmbH	=	Grimmaer Wohnungs- und Baugesellschaft mbH
LD	=	Landesdirektion
SächsFAG	=	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
KomHVO	=	Kommunalhaushaltsverordnung
OS	=	Oberschule
GS	=	Grundschule
HHJ	=	Haushaltsjahr
VJ	=	Vorjahr
SächsGemO	=	Sächsische Gemeindeordnung
EW	=	Einwohner
EZB	=	Europäische Zentralbank
SMF	=	Sächs. Staatsministerium der Finanzen
SMI	=	Staatsministerium des Inneren
KomPrO	=	Kommunale Prüfungsordnung
KP	=	Konjunkturprogramm
STUM	=	Stadtumbau Ost
LEADER	=	europ. Förderprogramm für Ländliche Entwicklung
EFRE	=	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
SEP	=	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungs- Maßnahmen - Programm
ILEK	=	Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept
SDP	=	Städtebaulicher Denkmalschutz - Programm
GVFG	=	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
DStGB	=	Deutscher Städte- und Gemeindebund
VwV KomHWi	=	Verwaltungsvorschrift des SMI über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- u. Wirtschaftsführung
SEKO	=	Stadtentwicklungskonzept
EEA Zertifizierung	=	European Energy Award
HSK	=	Haushaltsstrukturkonzept
PEK	=	Personalentwicklungskonzept
(I.B.)	=	„Invest-Brücke“ (Maßnahmen nach VwV Investkraft)
VzÄ	=	Vollzeitäquivalente
LaSuV	=	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
KInvFG	=	Gesetz zur Förderung v. Investitionen finanzschwacher Kommunen
RL KStB	=	Richtlinie Kommunaler Straßen- und Brückenbau

2. Haushaltsvermerke

Die im Folgenden aufgeführten Haushaltsvermerke werden vom Stadtrat im Zuge des Beschlusses der Haushaltssatzung mit beschlossen!

A) Deckungsfähigkeit

1. Budgets über mehrere Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 SächsKomHVO (horizontale bzw. Querbudgets)

Folgende Budgets erstrecken sich im Sinne o. g. Rechtsvorschrift über beide Teilhaushalte (siehe Erläuterungen zu Teilhaushalten und Budgets):

Budget 15 - Personalaufwand > Bew. 0200 Ergebnishaushalt
Budget 15 - Personalaufwand > Bew. 0200 Finanzhaushalt

Budget 16 - Aus- u. Fortbildung / Reisekosten > Bew. 0200 Ergebnishaushalt
Budget 16 - Aus- u. Fortbildung / Reisekosten > Bew. 0200 Finanzhaushalt

Budget 18 – Abschreibungen/ Erträge aus Sopo > Bew. 0300 Ergebnishaushalt

2. Deckung im Ergebnishaushalt

a) Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomHVO sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem **Budget** gehören gegenseitig deckungsfähig. (Siehe Erläuterungen Budgets.)

b) Aufwendungen der **Produktbereiche 71 bis 76 (Hochwasser 2013)** werden gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge aus Zuwendungen und Zuweisungen werden nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SächsKomHVO auf die Verwendung für Mehraufwendungen der Produktbereiche 71 bis 76 (Hochwasser 2013) beschränkt.

c) Aufwendungen aus **internen Leistungsverrechnungen** werden gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge aus internen Leistungsverrechnungen werden nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsKomHVO auf die Verwendung für Mehraufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen beschränkt.

d) Nach § 19 Abs. 2 S. 1 erhöhen Mehrerträge innerhalb eines Budgets die Ansätze für Aufwendungen im Ergebnishaushalt, soweit im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt ist. Der Haushaltsplan enthält keine entsprechenden Bestimmungen. Ausnahme bilden hier nur Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

Ausnahme bilden ebenfalls Erträge, die für die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt sind und soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 SächsKomHVO).

B) Übertragbarkeit

§ 21 SächsKomHVO (auszugweise):

(1) Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Investitionen, die für Auszahlungen von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.

-> Mit dem Haushaltsplan wird die grundsätzliche Übertragbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik beschlossen. Die Übertragbarkeit wird nach Schluss des Haushaltsjahres (31.12.) in welchem der Ansatz geplant war, durch die Verwaltung festgestellt und vom Stadtrat gesondert beschlossen.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar; bei Baumaßnahmen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Baumaßnahme in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen wurde, verfügbar.

-> Die Übertragbarkeit wird nach Schluss des Haushaltsjahres (31.12.) in welchem der Ansatz geplant war, durch die Verwaltung festgestellt und vom Stadtrat beschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten alle Ansätze als übertragbar (allgemeine Übertragbarkeitserklärung). Auf eine gesonderte Darstellung im Haushaltsplan wird daher verzichtet.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen!

3. Bewirtschaftungsstellen

0100	Büro Oberbürgermeister; Öffentlichkeitsarbeit
0110	Rechnungsprüfungsamt
0200	Haupt- und Personalamt
0230	Stabsstelle Justiziere
0300	Amt für Finanzen
1100	Ordnungsamt
1110	Bürgeramt
2000	Amt für Schulen, Kitas und Soziales
3000	Kulturverwaltung
6000	Hochbauamt
6010	Stadtentwicklungsamt
6020	Tiefbauamt
7000	Betriebsleiter Eigenbetrieb (nur Mandant 03)